

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 20.12.2021

Amt: **Dezernat I**
AZ: **I 1**

Vorlage Nr. 059/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Schulausschuss	12.01.2022
Verwaltungsausschuss	15.02.2022
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	17.02.2022

Änderung der Entgeltregelung und der Richtlinien für die Benutzung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken

Die Alfelder Grundschulen werden nach Schulschluss von Fremdnutzern (z.B. Vereine) für öffentliche Veranstaltungen genutzt. Für diese Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erheben Gemeinden nach § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren; soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Die Stadt Alfeld (Leine) erhebt für diese Fremdnutzungen ein privatrechtliches Entgelt.

Ebenso verfährt der Landkreis Hildesheim als Schulträger der weiterführenden Schulen. Da die Stadt Alfeld (Leine) auch die Schulraumvergabe für die Landkreisschulen im Gemeindegebiet durchführt, ist es sinnvoll, eine weitestgehend einheitliche Abwicklung der Schulraumvergabe zu vollziehen. Entsprechend sind in beiliegender Überarbeitung der Entgeltordnung und der Richtlinien für die Benutzung schulischer Einrichtungen zu schulfremden Zwecken auch Anpassungen zur Angleichung an die Vergabevorgaben des Landkreises Hildesheim– auch hinsichtlich des Nutzungsentgeltes vorgenommen worden. Änderungen sind in beiliegender Entgeltordnung sowie den Richtlinien farblich markiert.

Die Vergabevorgaben des Landkreises enthalten Bestimmungen für die Nutzung der schulischen Einrichtungen durch politische Parteien. Danach stellt der Landkreis den politischen Parteien seine Schulräumlichkeiten für überörtliche Veranstaltungen zur Verfügung. In den Richtlinien zur Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) ist eine ausdrückliche Bestimmung für die Nutzung durch politische Parteien bisher nicht enthalten. Die Stadt Alfeld (Leine) hat politischen Parteien Schulräumlichkeiten bisher nur für die politische Gremienarbeit zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung schlägt vor, diese Vergabepaxis nun zu verschriftlichen. Der Widmungszweck soll so formuliert werden, dass politische Parteien Schulräume nur für die Gremienarbeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) und seiner Ausschüsse nutzen können.

Gem. § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz sind alle Einwohner*innen im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde zu

nutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben. Dieser Nutzungsanspruch gilt gem. § 30 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechend. Das gebietet aber nicht, dass eine Gemeinde Einrichtungen für politische Parteien schaffen oder bereitstellen muss. Vielmehr steht es der Stadt aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts (Art. 28. Abs. 2 S. 1 GG) frei, zu entscheiden, wem sie ihre öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung steht.

Ihre Entscheidung muss dabei im Einklang mit anderen Gesetzen erfolgen, im vorliegenden Zusammenhang sind insbesondere der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 GG, und die Sondervorschrift des § 5 PartG zu beachten.

Da durch die bestehende Vergabepaxis der Stadt nicht nur einzelne Parteien von der Nutzung ausgeschlossen werden, sondern alle, trägt die Regelung dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und auch seiner speziellen Ausprägung in § 5 PartG Rechnung. Es ist eine sach- und interessengerechte Abwägung des Interesses der politischen Parteien an der Nutzung schulischer Räume und Einrichtungen auf der einen Seite mit dem Gemeinwohlinteresse auf der anderen Seite vorzunehmen.

Der Widmungszweck der Schulen liegt im gesetzlichen Auftrag zur Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Schulen werden bereitgestellt, damit ein ordnungsgemäßer Unterricht rechtssicher und störungsfrei an solchen Orten wahrgenommen werden kann, an denen eine weltanschauliche, religiöse und politische Neutralität weitestgehend sichergestellt ist.

Dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung an Schulen muss zu jeder Zeit- auch außerhalb des eigentlichen Schulbetriebes – Rechnung getragen werden, um die Schulräume und Anlagen vor Vandalismus und anderen Schäden zu bewahren.

So birgt die Durchführung von politischen Veranstaltungen in Schulen nach allgemeiner Lebenserfahrung auch immer das Risiko in sich, dass es insbesondere aufgrund politischer Protestkundgebungen zu Sachschäden am und im Gebäude kommen kann. Neben diesem Risiko gibt es zu bedenken, dass den Schulen sowie den Lehrerinnen und Lehrern und Schülern ein immaterieller Schaden entstehen kann, wenn z.B. durch radikales Gedankengut und auch durch die Anwendung von Gewalt gegen Personen und Sachen der Ruf und das Ansehen einer Schule in der Öffentlichkeit beschädigt wird.

Das Interesse der Parteien an der Nutzung schulischer Räume wiegt demgegenüber weniger schwer, da ihnen auch andere Veranstaltungsorte zur Verfügung stehen.

Dieses Ergebnis wird auch durch die bisherige Praxis bestätigt, denn die Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort haben in der Vergangenheit die Nutzung städtischer schulischer Einrichtungen für Veranstaltungen nicht beantragt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die geänderte Entgeltregelung und die geänderten Richtlinien für die Benutzung/Überlassung schulischer Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) zu schulfremden Zwecken in der beiliegenden Fassung.“

Anlagen

Entgeltregelung, Richtlinien